

## REDAKTIONSSTATUT

### *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)* *Revue Suisse de criminologie (RSC)* *Rivista Svizzera di criminologia (RSC)*

#### I. Herausgeberin und Zweck

- Art. 1**  
Herausgeberin Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) ist Herausgeberin der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie*.
- Art. 2**  
Zweck<sup>1</sup> Die *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* dient der Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel, von Forumsbeiträgen, von Beiträgen aus der Praxis, Rezensionen und Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Hinweisen auf laufende Forschungsprojekte aus den Bereichen der empirischen kriminologischen Forschung.  
<sup>2</sup> Die Zeitschrift steht allen interessierten Kreisen der Kriminologie und der Praxis offen.

#### II. Partnerorganisationen

- Art. 3**  
Publizistische Zusammenarbeit<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie kann die *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* für die publizistische Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen öffnen.  
<sup>2</sup> Eine Partnerschaft dient insbesondere der Erschliessung von Bereichen der Praxis, wie namentlich dem Freiheitsentzug, der Polizei und der Bewährungshilfe sowie der Verwaltung.
- Art. 4**  
Rechte und Pflichten<sup>1</sup> Eine Partnerorganisation wird als solche mit Namen in der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* angeführt.  
<sup>2</sup> Sie hat Anspruch auf einen Vertreter oder eine Vertreterin im Redaktionskomitee.  
<sup>3</sup> Dieser Person obliegt insbesondere, in seinem Umfeld dafür besorgt zu sein, zur Publikation geeignete Beiträge zu suchen und Personen zur Publikation von Beiträgen zu ermutigen.  
<sup>4</sup> Die Details werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

#### III. Chefredaktion

- Art. 5**  
Verantwortung und Rechtstellung<sup>1</sup> Die Chefredaktion trägt die redaktionelle Verantwortung.  
<sup>2</sup> Sie hat die Stellung einer ständigen Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie.

Zusammensetzung **Art. 6**  
<sup>1</sup> Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche von Amtes wegen im Redaktionskomitee Einsitz nehmen.  
<sup>2</sup> Zwei sind Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und Forschung.  
<sup>3</sup> Ein Mitglied ist für die Öffnung der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie zur Praxis verantwortlich.

Wahl **Art. 7**  
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Chefredaktion werden von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gewählt.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.  
<sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist zulässig.

Redaktionssekretariat **Art. 8**  
<sup>1</sup> Der Chefredaktion steht ein Redaktionssekretariat zur Verfügung.  
<sup>2</sup> Dieses erledigt alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Herausgabe der Zeitschrift, insbesondere dient es als Schnitt- und Koordinationsstelle zwischen Chefredaktion, Redaktionskomitee, Autoren und Autorinnen, Herausgeberin sowie Verlag.

#### **IV. Redaktionskomitee**

Aufgabe **Art. 9**  
<sup>1</sup> Das Redaktionskomitee trägt zur Verbreitung der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* bei.  
<sup>2</sup> Es berät und unterstützt die Chefredaktion.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder sind in ihrem Umfeld dafür besorgt, zur Publikation geeignete Beiträge zu suchen und Personen zur Publikation von Beiträgen zu ermutigen.  
<sup>4</sup> Das Redaktionskomitee tagt mindestens einmal jährlich.

Zusammensetzung **Art. 10**  
<sup>1</sup> Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten der akademischen Lehre und Forschung sowie Vertreter oder Vertreterinnen der Partnerorganisationen.  
<sup>2</sup> Der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz wird dabei angemessen Rechnung getragen.

Wahl **Art. 11**  
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Partnerorganisationen werden durch diese delegiert.  
<sup>2</sup> Die freien Mitglieder werden auf Antrag der Chefredaktion durch den Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gewählt.  
<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Kooptation **Art. 12**  
<sup>1</sup> Bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Redaktionskomitees können weitere Mitglieder kooptiert werden.  
<sup>2</sup> Diese unterliegen bei der nächsten Wiederwahl des Redaktionskomitees der Bestätigung durch den Vorstand.

Entschädigung **Art. 13**  
Die Mitglieder werden für ihre effektiven Auslagen entschädigt.

## **V. Veröffentlichungen**

Entscheid über die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln **Art. 14**  
<sup>1</sup> Die Chefredaktion entscheidet über die Publikation von wissenschaftlichen Artikeln auf Grund der Beurteilung von zwei Personen mit Spezialkenntnissen auf dem betreffenden Gebiet.  
<sup>2</sup> Die Lektorierung erfolgt sowohl für die Autoren und Autorinnen als auch für die Lektoren und Lektorinnen anonym.

Entscheid über die Veröffentlichungen von Forums- und Praxisbeiträgen **Art. 15**  
<sup>1</sup> Die Chefredaktion entscheidet über die Veröffentlichung von Forums- und Praxisbeiträgen.  
<sup>2</sup> Forums- und Praxisbeiträge werden nicht extern lektoriert.

Kriterien **Art. 16**  
<sup>1</sup> Massgebend sind dabei der wissenschaftliche Wert, die Originalität und die Bedeutung für die Forschung, Lehre und Praxis.  
<sup>2</sup> Der Zweisprachigkeit (deutsch und französisch) wird dabei angemessene Rechnung getragen.

Mitteilungen der SAK und der Partnerorganisationen **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie und die Partnerorganisationen können Mitteilungen ihrer Institutionen oder Vereinigungen in angemessenem Umfang publizieren.  
<sup>2</sup> Für diese Texte lehnt die Chefredaktion jegliche Verantwortung, insbesondere redaktioneller Art, ab.  
<sup>3</sup> Die Chefredaktion kann Mitteilungen ohne Begründung zurückweisen.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

Statutenänderungen **Art. 18**  
Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Inkrafttreten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1992.

<sup>2</sup> Beschlossen von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 6. März 2002 in Interlaken.